

Verordnung Brennbare Flüssigkeiten 2023

Was ändert sich

WKO Niederösterreich

12. Mai 2023

Dipl. Dr. Michael Struckl

VbF 2023 - Entstehungsgeschichte

- Anpassungsbedarf spätestens mit der CLP-VO 2008

Motive:

- VfGH – Erkenntnis zur Anpassungspflicht der Gesetzgebers bei neuen Grundlagen
- Neue Grenzen bei den Flammpunkten für die einzelnen Gefahrenkategorien
- Änderungen beim ADR (VbF 1991 nimmt Bezug auf das ADR)
- Neue thematische Schwerpunkte: zB Explosionsschutz oder die Zulässigkeit von Kunststoffen
- Erkenntnisse aus dem Vollzug
- 2010 Anfrage des BM an die WKO, ob Novelle gewünscht (Alternative: ersatzlose Streichung) – wurde bejaht
- In den Jahren 2010 bis 2018 zahlreiche Sitzungen, erster vollständiger Entwurf 2015, Begutachtung 2018, Auswertung der Begutachtung 2018/2019, Notifizierung 2022, Erscheinen am 14. 2. 2023, in Kraft 1.3. 2023

Relevanz für Niederösterreich

- 600 Tankstellen
- 100 Baumärkte
- 1500 Industriestandorte
- 100.000 Ölheizungen
- 1500 Betriebsanlagen-
verfahren pro Jahr mit
Bezug zur VbF (Schätzung)

Schicksal VbF 1991 - §§ 49 und 51 VbF 2023

- VbF 1991 war durch ASchG im Range eines Bundesgesetzes
- Eine Weitergeltung im Rahmen der Übergangsbestimmungen der VbF 2023 war nicht möglich
- In § 51 VbF wird die VbF 1991 durch § 125 ASchG aufgehoben
- Sämtliche Maßnahmen in Bestandsanlagen und Bescheide, die sich auf die VbF 1991 beziehen, wären ohne Rechtsgrundlage gewesen
- Aus juristischen Gründen wurden deshalb die Übergangsbestimmungen in § 49 VbF 2023 in der Form des Begutachtungsentwurfes „umgedreht“
- In der Aufzählung des § 49 Abs. 1 Z 1 sollten alle Maßnahmen und Details nicht enthalten sein, die durch die VbF 1991 oder in Bescheiden üblicherweise sinngemäß bereits gefordert waren
- Einige Anforderungen für bestehende Anlagen in der VbF 2023 sind überschießend
- Offen: was ist mit den Betriebsanlagen mit Mengen an brennbaren Flüssigkeiten über 520 m³ ?
- Persönliche Auslegung: VbF 2023 gilt für die Teile einer Betriebsanlage, die unterhalb der Mengengrenzen nach § 1 Abs. 8 liegen

Vergleich VbF 1991 – VbF 2023

Flammpunkt VbF 1991	Bezeichnung VbF 1991	Flammpunktgrenze CLP/VbF 2023	Bezeichnung CLP/VbF 2023
-	„besonders gefährliche brennbare Flüssigkeiten“	-	-
< 21° C	Klasse A I	< 23° C	Kategorie 1 + Siedebeginn ≤ 35° C Kategorie 2 + Siedebeginn > 35° C
≥ 21° C - ≤ 55° C	Klasse A II	≥ 23° C - ≤ 60° C	Kategorie 3
> 55° C - ≤ 100° C	Klasse A III	- (GHS > 93°C)	Keine (GHS Kategorie 4)
< 21° C mit Wasser mischbar	Klasse B I	-	-
≥ 21° C - ≤ 55° C mit Wasser mischbar	Klasse B II	-	-
			Diesel/Gasöl: Für Zwecke der CLP – VO können Gasöle, Diesel und leichte Heizöle mit einem Flammpunkt zwischen 55° C und 75° C zur Kategorie 4 zählend gelten

Vergleich VbF 1991 – VbF 2023

- VbF 1991: Klasse B (mit Wasser mischbar) ohne weitere Nennung – bedeutungslos
- Nicht zu verwechseln mit der Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Z 3 VbF 1991: „Zubereitungen mit einem Flammpunkt von 21 °C oder mehr, deren Masseanteil an Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C oder an festen Stoffen 30 vH, ... übersteigt“ (+ Lösungsmitteltrennprüfung) – Gemenge aus zwei verschiedenen Themen (Viskosität und Mischbarkeit mit Wasser)
- Keine „Ungefährlichkeit“ bei Verdünnung (Paradigmenwechsel Lösbarkeit – Explosionsgefahr)
- Nunmehrige Ausnahmen:
 - Viskose brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $\geq 23^\circ \text{C}$ und Nachweis gemäß ADR (§ 1 Abs. 9)
 - Brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt $> 35^\circ \text{C}$ und Nachweis gemäß ADR (§ 3 Abs. 4 Prüfung auf selbstunterhaltende Verbrennung negativ)

Ethanol		
Anteil Gew-%	Flammpunkt in °C	
100	12	Gefahrenkategorie 2 H 225
90	17,5	
80	19,5	
70	21	
50	24	Gefahrenkategorie 3 H 226
5	60	
< 5	> 60	Nicht eingestuft

Geltungsbereich

- VbF 2023 gilt für brennbare Flüssigkeiten (eigentlich „entzündliche Flüssigkeiten“ nach CLP – VO, Bezeichnung aus „traditionellen Gründen“ beibehalten)
- VbF 2023 gilt nicht für alle Stoffe die aus der CLP-VO ausgenommen sind (Arzneimittel, Lebensmittel, Aromastoffe usw.)
- Grundlage Anhang I Kapitel 2.6 CLP – VO 1272/2008
- VbF 2023: 4 Gefahrenklassen (1 – 3 aus CLP – VO und Diesel/Gasöl); ehem. Klasse III fällt aus dem Geltungsbereich (ca. 7000 Substanzen, aber größtenteils „Exoten“)
- Bezug auf Normbedingungen gemäß CLP – VO (also z.B. keine unter Druck verflüssigte Stoffe)
- Motorbenzin gilt gemäß § 3 Abs. 5 als Kategorie 2 (lt. CLP Kat 1!)
- Gasöle und Petroleum: Abgrenzung über Siedetemperatur gem. § 4 Z 48/49 und KN – Codes (Erläuterungen)
- Sicherheitsdatenblatt hauptsächlich maßgebende Informationsquelle, aber nicht abgestimmt auf nationale „Eigenheiten“ (Ö: Klasse 4)

Geltungsbereich

- Kraftstoffe bzw. Gasöle mit Bio – Anteil (z.B. E 10) gelten unverändert als „Ottokraftstoff“ bzw. „Gasöl“ oder „Diesel“ – vgl. § 1 Abs. 1 Z 2 der Erdöl-StatistikVO
- Bioethanol, Biodiesel oder Gemische mit einem Bio-Anteil > 65% sind keine flüssigen Mineralölprodukte; sämtliche Vorschriften für Ottokraftstoffe und Gasöle gelten nicht, allerdings sind sie Stand der Technik für eine Einzelfallbetrachtung
- Wird bei brennbaren Flüssigkeiten mit „Bio-Herkunft“ die jeweilige Flammpunktgrenze überschritten, gelten die sonstigen Teile der VbF 2023
- Für E-Fuels gilt sinngemäß die Auslegung wie bei Bio-Flüssigkeiten: sie sind keine Mineralölprodukte, die einschlägigen Bestimmungen für Ottokraftstoffe usw. gelten nicht direkt, aber ggf. als Stand der Technik
- Scheibenfrostschutz ist derzeit üblicherweise in Gefahrenkategorie 3 einzureihen; die Ausnahme nach § 3 Abs. 4 VbF 2023 muss für jedes Produkt nachgewiesen werden

Geltungsbereich

- Spezialthema Alkylatbenzin („Aspen“)
- § 3 Abs. 5: „Im Sinne dieser Verordnung gilt Motorenbenzin (Ottokraftstoff bzw. Vergaserkraftstoff) als brennbare Flüssigkeit der Gefahrenkategorie 2“
- Wurde aus praktischen Gründen am Ende der Begutachtung aufgenommen (ist gem. CLP-VO Kat. 1)
- „Ottokraftstoff“ in § 4 Z 47 definiert („...zum Betrieb von Kraftfahrzeugen...“)
- Flammpunkt unterschiedlich, teilweise deutlich $< 0^{\circ}$ C, Siedebeginn teilweise bei 20° C
- Einstufung lt. CLP – VO als „hochentzündlich“ Kategorie 1
- Einstufung gem. VbF 2023 hängt von der Verwendung ab – übliche Verwendung für Arbeitsgeräte mit geringem Schadstoffausstoß
- Theoretisch auch als Treibstoff für KFZ verwendbar
- KN – Code ? Aspen hat Kennung ADR 1203 = Benzin/Ottokraftstoff
- Öst. Amtssachverständige tendieren zur Anwendung von § 3 Abs. 5 aus praktischen Gründen (Ansuchen liegen vor, Kat. 1 in Verkaufsräumen nur eingeschränkt möglich)

Definition „Lagerung“

- VbF betrifft „Lagerung“ = Aufbewahrung für betriebliche Tätigkeit, Abgabe, Zur-Schau-Stellung und Verkauf
- Unterscheidung in aktive und passive Lagerung; „aktiv“ = Lagerung mit zeitweiligem Öffnen der Lagerbehälter
- Beachten: § 30 Allgemeine Bestimmungen für die Lagerung, § 31 unzulässige Lagerungsorte, § 32 Zusammenlagerung
- Ausnahmen (§ 2 Abs. 2 VbF 2023): Nicht als Lagerung gilt die Lagerung
 1. im Arbeitsvorgang befindlich (z.B. fix angeschlossener Transportbehälter für Dosierung ist keine Lagerung)
 2. als kurzzeitiges Abstellen als Fertig- oder Zwischenprodukt („Abstellen“ z.B. im Rahmen eines Prozesses zwischen zwei Produktionsschritten oder vor der Abfüllung, „kurzzeitig“ nicht numerisch definierbar)
 3. In Rohrleitungen zwischen Anlagenteilen innerhalb einer Betriebsanlage
 4. a) zwecks Einlagerung oder Umfüllen bei der Anlieferung, Definition „kurzzeitig“ wie bei Pkt. 2.
b) bei Bereitstellung zum Abtransport mit Zeitlimit 24 Stunden oder Wochenende
c) als zeitweiliges Abstellen bei Wechsel der Beförderungsart oder des Beförderungsmittels (Umschlag): Ist keine Lagerung sondern Beförderung – Bedingung: Beförderungsdokumente vorhanden, Öffnen nur für Kontrollzwecke
 5. Als Betriebsmittel bei Eisenbahnanlagen
 6. Zum Handgebrauch in Apotheken

Behälter

- „Dichtheit“ in § 5 Abs. 1; metallische Werkstoffe sind jedenfalls „dicht“, für andere Werkstoffe Nachweis der zulässigen Permeation (z. B. Kunststoffe EN 14125)
- Undichtheit entweder augenscheinlich oder mittels Prüfnachweis
- Ortsbewegliche Behälter müssen bruchfest sein (§ 9 Abs. 1) – ausgenommen § 33 Abs. 3 – 6: Gef.kategorie 2 und 3 > 2,5 l Inhalt, Gefahrenkategorie 4 > 5 l Inhalt
- Bruchfest = nicht zerbrechlich z.B. Glas oder ADR – gemäß für den jeweiligen Inhalt
- Außenverpackung ist ADR – gemäß bruchfest → Gebinde innerhalb der Außenverpackung ist ebenfalls bruchfest solange es in der Außenverpackung verbleibt
- Wenn keine „Transportbehälter“ verwendet werden, ist die Bruchfestigkeit nach allgemeinem technischen Wissen zu beurteilen, d.h. keine Prüfpflicht z.B. nach ADR (z.B. Fallhöhentest)
- Kennzeichnung gem. § 7 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 (Rohrleitungen) VbF 2023 allgemein (u.a. nur Eigenschaften, keine Mengen) – AI verweist auf die KennzeichnungsVO

Behälter + Rohrleitungen

- Behälter benötigen Flammendurchschlagsicherung bei Gefahr der Rückzündung (ausgenommen Kat. 4, da nur bei bestimmten Bedingungen; ev. Absicherung gegen Produktverwechslung bzw. § 45 Abs. 5 VbF 2023 – konstruktive Trennung)
 - Unterirdische Lagerbehälter müssen doppelwandig ausgeführt sein
 - Lecküberwachung nur noch mit Über- oder Unterdruck
 - Umrüstung nur durch zusätzlichen Einbau einer Innenhülle möglich (Leckflüssigkeit kann nicht restlos abgesaugt werden) – Frage, ob die Leckflüssigkeit verbleiben darf (Wassergefährdung)
 - Domschächte müssen dicht mit dem Behälter verbunden sein (keine Übergangsfrist); nachträgliche Abdichtung nicht zuverlässig
- Behörde tendiert insbesondere dann, wenn der Domschacht innerhalb der Betankungsfläche liegt, zu einem kompletten Austausch
- Unterirdische Rohrleitungen doppelwandig mit Leckanzeige (Übergangsfrist 10 Jahre – 2033); gilt nicht für „Dämpfe führende Leitungen“ (= Gaspendelleitung)

Lagerraum

- Für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Zusammenlagerung nur nach Maßgabe § 32 Abs. 4
- Bildet für sich einen eigenen Brandabschnitt – Begriffe „feuerbeständig“ usw. sinngemäß, Zitieren von Normen nicht möglich, im Vollzug Beurteilung nach zusätzlichen technischen Gesichtspunkten
- Lüftung ins Freie erforderlich (Ausnahme Zuluft aus Nachbarräum mit Brandschutzklappe) – natürliche Lüftung nicht zwingend („jedenfalls“, auch gleichwertige mechanische Lüftung mit ständigem 2fachem Luftwechsel oder mit Gaswarneinrichtung)
- Ex – Schutz gemäß § 18 Abs. 2 bzw. § 19 Abs. 1 bei aktiver Lagerung (oder gesondertes Ex-Dokument)
- Aktive Lagerung möglich (dann Lüftung mit 5fachem Luftwechsel)
- Kein Freihalten von Lagerungen im Abstand von 2 m um den Ausgang aus Lagerräumen (§ 31 Z 10)
- Lagermengen: gemäß Tabelle § 33 20.000 l (2 + 3)/130.000 l (4) bzw. 100.000 l (2 + 3) bei geeignetem Brandschutzkonzept – bei mehreren Lagerräumen Lagermenge bis zur Höchstgrenze pro Betriebsanlage
- Mögliche zusätzliche Maßnahmen zur Erweiterung der Lagermenge im Lagerraum: Brandmeldeanlage, Sprinkler, Betriebsfeuerwehr usw.

Sicherheitsschrank (§ 12)

- Bisher maximal 100 l pro Schrank („...unbeschadet der Gefahrenklasse“..., § 68 Abs 2 VbF 1991)
- Bisher höchstens 1 m³ Inhalt (§ 9 Abs. 1 Z 7 VbF 1991)
- Jetzt Größe egal nur nicht betretbar (§ 4 Z 19 VbF 2023), sonst Lagerraum
- Da nicht betretbar, nur passive Lagerung möglich
- Anforderungen ≈ wie bisher
- Brand (feuer) beständige Ausführung, Tür im Brandfall selbsttätig schließend, Lüftung ins Freie, Leitungen feuerbeständig verkleidet oder Brandschutzklappen, 10facher Luftwechsel (sh. EN14470-1 „Sicherheitsschränke für brennbare Flüssigkeiten“) Auffangvolumen größtes Gebinde oder 10 %
- Begriffe brand(feuer-)beständig sind sinngemäß anzuwenden (keine exakte Anforderung nach EN 14470)
- Ohne Lüftung ins Freie: Mit Filter und
 - Gef.kategorie 1 + 2 maximal 100 l
 - Gef.kategorie 1 oder brennbare Flüssigkeiten mit toxischen Eigenschaften max. 1 l Gebinde
 - Gef.kategorie 2 max. 5 l Gebinde
- 10facher Luftwechsel auch bei dieser Ausführung!
- Bei gleichzeitiger Nutzung für Gifte sh. § 32 Abs. 4 Z 5 u. 6 + Versperrbarkeit

Auffangwannen (§ 13)

- Auffangvolumen 10% der Lagermenge oder Volumen des größten gelagerten Gebindes in Lagerräumen und Lagerbereichen
- Löschwasserrückhaltung ist nicht berücksichtigt!
- Sofern keine bescheidmäßige Vorschreibung eines Auffangvolumens vorliegt, kann die Reduzierung gegenüber der VbF 1991 sofort konsumiert werden (Anpassung an eine Verordnung ist keine genehmigungspflichtige Änderung gem. § 82 Abs. 3 GewO)
- Bei Bescheidaufgabe mit größerem Volumen Ansuchen nach § 79 c GewO
- Oberflächenbeschichtungen und Folien zulässig (Ableitwiderstand gem. § 21 Abs. 3)
- Dichtheit muss nach einem Brand erhalten bleiben (nicht auf Dauer, z.B. ist die Dichtheit von Beton zeitabhängig und reicht bei zeitnaher Beseitigung einer Flüssigkeit)
- Beschichtung/Folie „darf keinen Beitrag zum Brandereignis leisten“: bedeutet, dass sie nicht ursächlich zur Entzündung beiträgt und beim Brand nur unwesentlich die Brandlast erhöht – wäre bei schwer entflammbar Werkstoffen in geringer Stärke gegeben

Ex – Schutz, Blitzschutz und Erdung

- §§ 14 – 20 gelten nicht für bestehenden Betriebe → Vorhandene Ex-Dokumente müssen nur bezüglich Blitzschutz angepasst werden (§ 21 Abs. 4 Z 3) – Blitzschutz was in der VbF 1991 nur ansatzweise vorhanden
- Im bestehenden Ex – Dokument ausgewiesenen Ex – Zonen müssen nicht angepasst werden, allerdings ist es möglich, dass die §§ 15 ff. geringere Abmessungen zulassen
- Abmessungen nach §§ 15 ff. subsidiär, Abweichungen zulässig
- Blitzschutz bisher nur „grundsätzlich“ in § 35 Abs. 4 VbF 1991, aber generell alle oberirdischen Einrichtungen
- VbF 2023: Blitzschutz nur bei Gef. Kategorie 1 – 3, bei Gefahrenkategorie 4 erst ab 5000 l
- „Verbesserter Blitzschutz“ (Blitzschutzklasse II = Einfangwahrscheinlichkeit > 95 %) nur bei Neuanlagen (sh. VbF 2023 § 49 Abs. 1 Z 1)
- Erdungsanforderung sinngemäß wie in VbF 1991, ergänzt durch Wert für Ableitwiderstand (ist bei metallischen Werkstoffen bedeutungslos)

Prüffristen

- Dichtheit oberirdischer Lagerbehälter 6 Jahre wie bisher mit äußerer Besichtigung
- Dichtheit unterirdischer Lagerbehälter mit jährlicher Kontrolle des Leckanzeigesystems – bei bestehenden flüssigkeitsüberwachten Behältern sh. Novelle (zusätzliche Druckprüfung bis Umrüstung/Entfernung)
- Einwandige unterirdische Rohrleitungen 3 Jahre mit Druckprüfung bis zum Ende der Übergangsfrist, danach nur jährliche Kontrolle des Leckanzeigesystems bei doppelwandiger Ausführung
- § 134 WRG mit Prüffrist von 5 Jahren, aber ohne Angabe der Methode – VbF 2023 reicht aus
- 5 Jahre für elektrische Anlagenteile (bisher 3), ausgenommen
 - Erdungs- und Blitzschutzanlagen außerhalb von Ex-Bereichen (3 Jahre, bisher eines)
 - Erdungs- und Blitzschutzanlagen, sonstige Einrichtungen wie Lüftungsanlagen usw. in Ex-Bereichen (1 Jahr)
- „Wesentliche Sicherheitseinrichtungen“ (ein Jahr für Leckanzeigesystem, Gaswarnanlagen, Schließeinrichtung von Sicherheitsschränken usw.; bisher nicht geregelt)
- Überfüllsicherung ist „wesentliche Sicherheitseinrichtung“, in mechanischer Ausführung nur aufwändig prüfbar – in Diskussion

Zusammenlagerung

- Bisher § 83 Abs. 4 Vbf 1991: keine „andere“ Lagerung in Lagerräumen erlaubt
- Zusammenlagerung gemäß VbF 2023: Brennbare Flüssigkeiten verschiedener Gefahrenkategorien und brennbare Flüssigkeiten mit anderen Stoffen oder Gemischen in Lagerräumen, Lagergebäuden, Lagerbereichen und Sicherheitsschränken
- Unbegrenzt mit nicht nach CLP – VO als gefährlich eingestuften Stoffen oder Gemischen
- Aerosole (zählen als Gefahrenkategorie 2, nicht im Verkaufsraum!), diverse Stoffe und Gemische mit toxischen Eigenschaften (akut toxisch maximal 200 l/200 kg); im Sicherheitsschrank max. 1 l Gebindegröße für Stoffe/Gemische mit toxischen Eigenschaften
- Bei Stoffen/Gemischen mit mehreren Eigenschaften zählt primär die Entzündbarkeit (z.B. Methanol: entzündlich Gefahrenkategorie 2, akut toxisch Kategorie 3 → für die Mengenschwelle zählt die Entzündbarkeit – sh. § 32 Abs. 2)
- Zusammenlagerung mit Stoffen und Gemischen nach § 1 Abs. 7 ist nicht geregelt bzw. nach § 32 Abs. 4 Z 1 nicht eingeschränkt – bei Vorhandensein von Gefährlichkeitsmerkmalen dieser Substanzen ist eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen (z.B. Alkohol als Lebensmittel)

Ort		Höchstzulässige Lagermenge in Liter			
		Gef.kategorie			
		1	2	3	4
Je Brandabschnitt (mit Ausnahme von Lagerräumen und Lagergebäuden)					
1. Außerhalb von Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- o. Vorratsräumen	Bis 500 m² o. GK 1	-	100	600	1000
	Bis 500 m² mit GK 1	10	50	300	500
	> 500 m² o. GK 1	-	150	900	1500
	> 500 m² Mit GK 1	15	75	450	750
2. In Sicherheitsschränken in Arbeits-, Verkaufs- o. Vorratsräumen (ausg. § 12 Abs. 1 Z 4)		50	500	2500	5000
3. Nicht Z 1 od. Z 2	o. GK 1	-	50		300
	Mit GK 1	5	25		150
4. In Arbeits- u. M.räumen zus. zu 1 - 3					1000
5. In Heizräumen zus.					5000
6. Lagerräume		250	20000 (100000 bei pos. Brandschutzkonzept)		130000
7. Lagergebäude		250	60000	180000	390000
8. Lagerbereiche im Freien		250	130000	260000	520000
9. Ortsbewegliche Behälter im Freien witterungsgeschützt			50	750	1250

Anwendung Tabelle in § 33

- Addition horizontal pro Zeile und vertikal pro Lagerort, Gesamtsumme aus allen Zeilen und Spalten
- Nicht ausgenützte Mengen pro Zeile und Spalte „verfallen“
- Annahme KFZ - Werkstatt mit Verkauf, brandschutztechnische Trennung der beiden Bereiche, Größe jeweils $< 500 \text{ m}^2$, keine Gefahrenkategorie 1, nur 2 und 3 erforderlich
- Verkaufsbereich: $100 + 600$ aus Zeile 1 (ohne Anforderung), $500 + 2500$ aus Zeile 2 (Sicherheitsschrank)) = 3700 l
- Werkstattbereich: gleich wie Verkaufsbereich = 3700 l
- Außenbereich: 800 l aus Zeile 9
- In der Betriebsanlage können $3700 + 3700 + 800 = 8200 \text{ l}$ brennbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 und 3 in Sicherheitsschränken (6000 l), in Verkaufs- und Arbeitsräumen und im Freien gelagert werden
- Addition gilt immer bis zur Höchstgrenze pro Betriebsanlage!

Schutzstreifen

- Um oberirdische Lagerung in Lagerbereichen
- Schützen „beidseitig“, also Lagerung vor Entzündung als auch benachbarte Objekte gegen Brandeinwirkung von der Lagerung (§ 4 Z 23)
- Bemessung von der Außenseite einer Auffangwanne
- Doppelwandige oberirdische Lagerbehälter: Außenmantel gilt als „Auffangwanne“
- Entleerte Behälter mit möglichen Resten von Dämpfen etc. gelten als gefüllt
- Abmessungen nach § 35 Abs. 2 bis zu 30 m
- Ohne Unterschied der Gefahrenkategorie (Forderung des BFWV im Begutachtungsverfahren)
- Problem bei bestehenden Anlagen (keine Übergangsfrist)
- Möglichkeit der Abweichung bei Berücksichtigung im Brandschutzkonzept

Tankstellen

- „Öffentliche Tankstellen“ (§ 4 Z 30) und „Betriebstankstellen“ (§ 4 Z 31) – keine „Schlüsseltankstellen“ mehr (ehem. § 116 Abs. 2 VbF 1991), dafür Erleichterungen bei „kleinen Dieseltankstellen“ (keine Videoüberwachung) und 50.000 l Gasöl oberirdisch generell erlaubt
- Unterschied „Betriebszeit“ (§ 4 Z 32) und Öffnungszeit einer Tankstelle – Belieferung muss von der genehmigten Betriebszeit erfasst sein
- Der „Feuerwehrnotruf“ bei Tankstellen ohne Aufsichtsperson entfällt
- Abschaltung der Stromzufuhr zu den Pumpenmotoren bei Ausfall der Beleuchtung besteht weiter
- Tankstellen ohne anwesende Aufsichtsperson müssen 3x wöchentlich vor Ort überprüft werden, es sei denn, es gibt eine automatische Überwachung der Sicherheitseinrichtungen und die gesamte Betriebsfläche (!) kann durch die Videoüberwachung erfasst werden
- Tankstelle ohne Aufsichtsperson als „Arkadentankstelle“ nicht zulässig (§ 42 Abs, 1 Z 2, auch für bestehende Anlagen)
- Problem § 38 Abs. 2 Z 3: 8 m zwischen Zapfsäulen für Ottokraftstoff und einem Ausgang aus dem Tankstellengebäude – Begriff „Fluchtweg“ im Wortlaut ist irreführend; lt. derzeitiger Auslegung reicht jedenfalls ein zusätzlicher weiterer Ausgang

Verkaufsräume

- Bis zur Bagatellmenge nach Zeile 3 der Tabelle in § 33: nur Gebindegrößen nach § 33 Abs. 2 – 5 bzw. § 47 Abs. 4, sonst keine weiteren Anforderungen
- Größere Mengen nach Zeile 1 der Tabelle in § 33, dann Brandabschnitt zu anderen Gebäudeteilen oder frei stehend, Gebindegrößen wie oben
- In Verkaufsräumen kein offenes Umfüllen der Kategorien 1 – 3 (nur in geschlossenen Mischsystemen)
- Regale aus nichtbrennbaren oder schwer entflammbar Werkstoffen („Schwer entflammbar“ sind u.a. auch MDF – Platten; ≈ Holzverbundplatten nach § 29 DGP-VO „schwer brennbar“)
- Zusammenlagerungen im gleichen Regal weitgehend möglich (Ausnahmen: 2 m von leicht brennbaren Materialien und nur unverpackte nichtbrennbare Materialien im selben Regalfach – aber: keine leicht entzündlichen Waren im selben Regal nach der DGP - VO)
- Die Bestimmungen für die Zusammenlagerung von Aerosolpackungen (Spraydosen) und brennbaren Flüssigkeiten gelten nicht in Verkaufs- und Vorratsräumen (nur in Lagerräumen, Lagergebäuden, Lagerbereichen und Sicherheitsschränken - § 32 VbF 2023) – nur in diesen Fällen sind Aerosole brennbaren Flüssigkeiten der Klasse 2 gleichzuhalten
- Flüssiggas-Versandbehälter: in der FGV für Verkauf nicht geregelt, Maximalmenge 15 kg, nichtbrennbare Regale, derzeit Einzelfallentscheidung

Vorratsraum

- Für Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und anderer Waren/Gegenstände (nicht spezifiziert)
- Bildet entweder einen eigenen Brandabschnitt oder gemeinsam mit dem Verkaufsraum (Ausnahme: Bagatellmenge nach Zeile 3 der Tabelle)
- Keine speziellen Anforderungen an die Lüftung
- Keine exakten Anforderungen an Ex-Schutz (§ 18 Abs. 2 nennt nur „Lagerräume“), aber bei größeren Mengen Zone 2 empfehlenswert; bei Umfüllen gilt § 19 Abs. 1 oder gesondertes Ex-Dokument
- Lagermenge: Gemäß Tabelle § 33 zB < 500 m² 100/600/1000 l (Kat. 2, 3 und 4) außerhalb von Sicherheitsschränken, in Sicherheitsschränken 500/2500/5000 l zusätzlich pro Brandabschnitt (d.h. z.B. 2x wenn es 2 Vorratsräume oder Verkaufsraum/Vorratsraum als jeweils eigenen Brandabschnitt gibt)
- Lagerform außerhalb eines Sicherheitsschranks nach § 47 Abs. 3 (Regale + Abstände zu leicht brennbaren Materialien)
- Kein ständiger Arbeitsplatz
- Umfüllen „geringer Mengen“ zulässig (= aktive Lagerung)

Genehmigungsfreie Anlagen nach der GewO

2. Genehmigungsfreistellungsverordnung (GF-VO): Genehmigungsfrei sind u.a.

- § 1 Abs. 1 Z 1 Einzelhandelsbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m² (dh. auch Verkaufs- und Vorratsräume)
- § 1 Abs. 1 Z 3 Lagerbetriebe mit einer Betriebsfläche bis 600 m²

§ 2: Die Genehmigungsfreistellung gilt nicht für

- Z 2 Lagerungen, wenn nach anderen Rechtsvorschriften bei Überschreiten einer in diesen Vorschriften festgelegten Lagermenge spezielle Formen der ausschließlichen Aufbewahrung (Ortsfeste Lagerbehälter, Lagerräume oder Sicherheitsschränke) vorgeschrieben sind, oder

- Z 3 Lagerungen, die als Lager gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 betrieben werden und in denen Stoffe und Gemische gelagert werden, die als gefährliche Stoffe oder Gemische einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, sofern nicht in anderen Rechtsvorschriften Lagermengen oder spezielle Aufbewahrungsformen (*persönliche Auslegung: ident mit Klammersausdruck in Z 2*) für derartige Stoffe und Gemische festgelegt sind

Genehmigungsfreie Anlagen nach der GewO

- Maßgebend in der VbF 2023 ist § 33
- Tabellenzeile 1: Gestaffelt nach Grundfläche und Vorhandensein der Gef.kategorie 1 zulässige Mengen ohne weitere Anforderungen in Arbeits-, Verkaufs- und Vorratsräumen
- Tabellenzeile 3: „Bagatellmengen“ ohne weitere Anforderungen (gestaffelt nach Vorhandensein der Gef.kategorie 1)
- Bei Einhaltung der in der Tabelle in den Zeilen 1 oder 3 genannten Mengen in Betriebsanlagen nach § 1 Abs. 1 Z 1 und Z 3 nach der 2. Genehmigungsfreistellungsverordnung gilt § 2 Z 3 und Z 4 in Verkaufs-, Vorrats-, Arbeits- oder Lagerräumen nicht
- Die §§ 30, 31 und 32 VbF 2023 (Allgemeine Bestimmungen, unzulässige Lagerung und Zusammenlagerung) gelten in diesem Fall dennoch (sh. § 1 Abs. 1 VbF 2023)
- Die Zusatzbestimmungen des § 33 VbF zu den Gebindegrößen gelten ebenfalls (keine ortsfesten Lagerbehälter) – keine „speziellen Aufbewahrungsformen“, da diese in § 2 Z 3 GF – VO namentlich angeführt sind

Übergangsbestimmungen + Novelle

- Unterirdische Lagerbehälter gem. § 6 Abs. 4 nur noch mit Leckanzeige mit Über- oder Unterdruck
- Umrüstung spätestens 45 Jahre nach Inbetriebnahme (§ 49 Abs. 1 Z 2)
- Das Problem mit dem Austausch erst Leckanzeigemediums wurde erst ca. 2017 erkannt
- Nunmehr Novelle (§ 49 Abs. 1 Z 2 Zusatztext):
 - Druckprüfung gem. § 23 Z 3 im Jahr 2025 → Fristverlängerung bis Ende 2027
 - Nochmalige Druckprüfung ab 1.1. 2027 → Fristverlängerung bis Ende 2029
- Problem Domschacht: § 8 Abs. 1 Z 1 gilt für bestehende Anlagen → Gemauerte Domschächte sind nicht mehr möglich
- Lt. Auskunft der Landesbehörden gibt es diese Ausführung nicht mehr bei neueren Lagerbehältern mit Drucküberwachung
- Eventuell Auslegung der Novelle, dass Domschächte „Teil des Behälters“ sind und die Übergangsfristen nach der Novelle auch für Domschächte gelten

„Überleitungsbestimmung“ § 49 Abs. 4

Versuch einer Auslegung

Sofern in Bescheiden auf gefährliche Eigenschaften nach den Gefahrenklassen nach VbF 1991 Bezug genommen wird, entsprechen diese den Gefahrenkategorien nach VbF 2023 wie folgt:

- Gefahrenklasse I = Gefahrenkategorie 2
- Gefahrenklasse II = Gefahrenkategorie 3
- Gefahrenklasse III = Gefahrenkategorie 4
- Problem bei der ehem. Gefahrenklasse III; brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60°C fallen nicht unter die VbF 2023, nur Gasöl und Petroleum
- Die Bestimmung nennt „gefährliche Eigenschaften“, nicht Lagermengen oder Lagervorschriften
- VbF 2023 berücksichtigt nur die „gefährlichen Eigenschaften“ von Gasöl und Petroleum, nicht von anderen brennbaren Flüssigkeiten
- „Überleitung“ gilt nur, wenn im jeweiligen Bescheid Gasöl oder Petroleum mit der (ehem.) Gefahrenklasse III bezeichnet wurden? Andere brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt > 60°C sind unregelt?

Rechtsfragen

- Wenn in Bescheiden keine jeweils auf den Einzelfall abgestimmte Vorschriften enthalten sind, können Erleichterungen der VbF 2023 sofort konsumiert werden (Reduktion des Auffangwannenvolumens, Bagatellmenge, Prüffristen)
- Anpassungen an eine Verordnung sind nicht genehmigungspflichtig (§ 81 Abs. 2 Z 3 GewO 1994)
- Auflagen können abgeändert oder aufgehoben werden bzw. kann vom Genehmigungsbescheid abgewichen werden, wenn der gleiche Schutz gegeben ist (§ 79c Abs. 1 und 2 GewO 1994) – dies ist z.B. dann der Fall, wenn derartige Fall nur zur Präzisierung der VbF 1991 gedient haben
- Auflagen, welche die VbF 1991 inhaltsgleich wiedergeben, sind eigentlich rechtlich falsch und müssten jedenfalls aufgehoben werden
- Projekte im Einreichstatus, die noch nicht genehmigt sind, müssen möglicherweise angepasst werden (Ausnahmen nach § 49 Abs. 1 gelten nur für gewerberechtlich genehmigte Anlagen); ist eine Baugenehmigung vorhanden, aber noch keine Betriebsanlagengenehmigung, muss das Bauverfahren eventuell wiederholt werden

Informationen

- „FAQs“ der WKO zur VbF 2023 – werden ständig aktualisiert
- Kommentierte Fassung der VbF 2023 in Ausarbeitung (Publikation der WKO) – Abwarten der Novelle und der Reaktionen der Behörden auf die FAQs
- Abklärung juristischer Fragen
- „Technische Grundlage“ des BMAW zu Tankstellen aus 2005 (wird überarbeitet)
- Einführungserlass des ZAI zur VbF 2023
- Kommentar des ZAI zur VbF 2023
- FAQs sollen zum Teil auf der Webseite der Abt. Gewerbetchnik des BMAW übernommen werden